

Minderheitsbericht

gemäß § 42 Abs. 4 GOG

**der Sozialdemokratischen Parlamentsfraktion
durch die Abgeordneten Parnigoni, Mag. Posch, Krainer, Mag. Wurm
und GenossInnen**

**zur Regierungsvorlage betreffend die Asylgesetz-Novelle 2003 (120 der Beilagen)
idF des Abänderungsantrages der Abgeordneten Günter Kößl, Dr Helene Partik-
Pablé betreffend ein Bundesgesetz mit dem das Asylgesetz 1997 (AsylG- Novelle
2003), das Bundesbetreuungsgesetz, das Bundesgesetz über den unabhängigen
Bundesasylsenat und das Meldegesetz geändert werden.**

I. Grundsätzliches

Mit dieser Vorlage setzt die Regierungskoalition bewusst ihre Praxis fort, Gesetze ungeachtet der Verfassung und der völkerrechtlichen Verpflichtungen Österreichs zu beschließen. Asylgesetz und Bundesbetreuungsgesetz werden daher in die Liste jener 62 bisher beim Verfassungsgerichtshof angefochtenen und jener 43 vom Gerichtshof als - zumindest teilweise - verfassungswidrig aufgehobenen Gesetze Aufnahme finden. Zu dem wird Österreichs Ansehen in der Staatengemeinschaft als ein Land mit anerkannter Asyltradition deutlich geschwächt.

In der Sache weisen die sozialdemokratischen Abgeordneten zunächst auf Art. 14 der „Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte“ vom 12. Dezember 1948 (Resolution der UN-Generalversammlung, UN-Doc. 217/A-(III)) hin, in der festgehalten wird:

„Jeder Mensch hat das Recht, in anderen Ländern vor Verfolgungen Asyl zu suchen und zu genießen“

Über die Verbindlichkeit dieser Resolution aus juristischer Sicht soll an dieser Stelle nicht diskutiert werden. Vielmehr weisen die sozialdemokratischen Abgeordneten auf die Verbindlichkeit der Inhalte dieses Dokumentes der Vereinten Nationen hin, die sich aus dem Fehlen jeglichen Zweifels am Bestehen der Menschenrechte zwangsläufig ergibt. Eine Verbindlichkeit, die bereits lange vor der genannten Resolution bestand und die einem aufgeklärten, humanistischen Denken und der bedingungslosen Bejahung der Würde und der Rechte des Menschen entspringt.

Das Asylrecht ist Bestandteil des internationalen Menschenrechtsschutzes. Eine Konkretisierung der auf internationaler Ebene dafür als unerlässlich angesehenen Regeln findet sich in der Genfer Konvention über die Rechte der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951. Die Bestimmungen dieses internationalen Übereinkommens binden die Republik Österreich völkerrechtlich und unterliegen nicht der Disposition des österreichischen Gesetzgebers.

Demzufolge kann sich eine innerstaatliche Asyl-Gesetzgebung nur innerhalb der vorgegebenen menschenrechtlichen Grenzen bewegen. Ein Gestaltungsspielraum hinsichtlich materieller Regelungen besteht nicht. Das Verfahrensrecht ist so auszugestalten, dass die menschenrechtsgünstigste Wirkung erzielt wird.

II. Zur vorliegenden Novelle

Unter den genannten Gesichtspunkten betont die Sozialdemokratische Fraktion, dass es positiv zu bewerten ist, dass die Novelle zum Asylgesetz nicht – wie von BMI Strasser geplant - vor dem Sommer 2003 beschlossen wurde. Denn dadurch, dass doch noch einige Zeit zum Nachdenken blieb sowie dadurch, dass ein ordentliches parlamentarisches Verfahren inklusive Expertenhearing durchgeführt wurde, haben einige Verbesserungen Eingang in den Ministerialentwurf gefunden. Minister Strasser hat sich über diese Tatsache gekränkt gezeigt; seine Eile könnte auch damit zu tun haben, dass er die Asylverfahrens-Richtlinie der EU, die demnächst beschlossen werden soll, durch eine besonders restriktive Rechtslage in Österreich präjudizieren wollte anstatt durch eine grundrechtsfreundlichere Richtlinie gebunden zu sein. Sein Versuch, aus dem Asylrecht ein Abschiebungsrecht zu machen, ist jedenfalls in der von ihm geplanten Intensität gescheitert, was den Oppositionsfaktionen und den NGO's zu verdanken ist.

Der Umstand, dass nunmehr auch die Entscheidung des OGH zur Bundesbetreuung vom August 2003 mitdiskutiert werden konnte hat allerdings zu einer ungeheuren Verschlechterung der Position all jener geführt, die bislang Obdachlosigkeit von Asylwerbern im großen Ausmaß verhindert haben, insbesondere der Länder und der NGO's. Diesen wird dadurch „Dank abgestattet“, dass man ihnen rückwirkend jeden Rückerstattungsanspruch für von ihnen erbrachte Betreuungsleistung abspricht.

Zum österreichischen Vollzug des Asylrechts sei an dieser Stelle festgehalten, dass 700 positive Asylbescheide jährlich nicht unbedingt jenen Akt von Großzügigkeit darstellen, den man sich von einem Land mit der Asyltradition, wie sie Österreich seit 1956 erworben hat, erwarten könnte. Mit dem vorliegenden Gesetz wird es für Flüchtlinge und MitarbeiterInnen der Asylbehörden noch schwieriger werden, Schutz zu erhalten oder zu gewähren. Dieses

Gesetz ist in seinen Tendenzen so restriktiv, dass es Österreich zum Schlusslicht im Europäischen Harmonisierungsprozess machen wird, was unlängst auch ein hochrangiger Vertreter des UNHCR in Genf bestätigte. Kennzeichnend hiefür sind folgende Eigenschaften:

- Mehr Zugangsbeschränkungen
- Mehr Tempo
- Weniger Rechtsschutz

Nach übereinstimmender Ansicht von UNHCR sowie aller NGO's ist das bislang geltende österreichische Asylgesetz eine gelungene Rechtsgrundlage für die Abwicklung fairer und auf dem Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit beruhender Asylverfahren; allerdings gebe es aufgrund der in den letzten Jahren stets gestiegenen Asylanträge Defizite, die überwiegend auf Ressourcenmängel der Asylbehörden in personeller und in finanzieller Hinsicht zurückzuführen seien. UNHCR einerseits und amnesty international, Asyl in Not, Asylkoordination, Volkshilfe, Caritas sowie der Evangelische Flüchtlingsdienst andererseits sind sich darüber einig, dass nicht das Asylgesetz das Problem ist, sondern die nicht vorhandenen Ressourcen, sowohl in personeller als auch in finanzieller Hinsicht.

Zudem hat sich gezeigt, dass einmal mehr eine Maßnahme der Ausgliederung gescheitert ist: Die Betreuung von Asylwerbern durch private – primär auf Gewinnmaximierung bedachte – Unternehmen war nach allgemeiner Ansicht nicht übermäßig erfolgreich und bewährte Organisationen wie Caritas, Volkshilfe, Diakonie, oder das Rote Kreuz werden mit ihren Diensten weiterhin für unverzichtbar angesehen.

Die sozialdemokratische Fraktion ist mit all diesen NGO's der Meinung, dass die Intention des Entwurfes, nämlich die Verfahren zu beschleunigen und zu straffen, zu begrüßen ist. Was jedoch uns allen Sorge bereitet ist, dass anstelle einer Aufstockung des Personals der Asylbehörden rechtsstaatliche Garantien des Asylverfahrens massiv eingeschränkt werden sollen, was teilweise zu Verletzungen der Genfer Flüchtlingskonvention und der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) führt. Sowohl die Genfer Flüchtlingskonvention und auch die europäische Menschenrechtskonvention sind für uns nicht verhandelbar.

Wenn dieses Gesetz beschlossen wird, werden es Flüchtlinge schwerer haben, in Österreich Asyl zu erlangen, und MitarbeiterInnen der Asylbehörden werden es schwerer haben, Verfolgungsgefahr von Asylmissbrauch zu unterscheiden. Da darüber hinaus die Maßnahmen vielfach nicht effizient sind, wird sich schon in wenigen Jahren zeigen, dass eine Beschleunigung der Asylverfahren zwar nicht eingetreten ist, dafür aber die

Bundesverfassung und die völkerrechtlichen Verpflichtungen Österreichs verletzt worden sind. Diese Verletzungen werden nachfolgend aufgelistet.

III. Zum Asylgesetz

a) Drittstaatssicherheit

Die Aufzählung sicherer Drittstaaten in § 4 Abs. 2 der RV verstößt sowohl gegen völkerrechtlichen Verpflichtungen Österreichs auf Grund der Genfer Flüchtlingskonvention als auch gegen die Bundesverfassung.

Der Verstoß gegen die GFK besteht darin, dass in bestimmten Fällen, nämlich dann, wenn sich die mangelnde Sicherheit eines Asylwerbers in einem Drittstaat aus anderen Gründen als aus in der Person des Asylwerbers gelegenen Umständen ergeben könnte, eine Einzelfallprüfung nicht stattfindet. Die Genfer Flüchtlingskonvention verlangt aber von den Mitgliedsstaaten eine Einzelfallprüfung, die in dieser Konstellation nicht gewährleistet ist; die Bestimmung ist daher **GFK-widrig**.

Die Verfassungswidrigkeit besteht in einem Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz, weil in § 4 Abs. 2 und § 4a Abs. 2 zwei Regelungen der Drittstaatssicherheit nebeneinander gestellt werden, von denen die eine, nämlich jene des § 4 Abs. 2 deutlich enger ist als die andere. Während § 4a Abs. 2 einen allgemeinen Regelvorbehalt statuiert und damit anerkennt, dass in allen Bereichen Ausnahmemöglichkeiten bestehen, akzeptiert § 4 Abs. 2 lediglich „in der Person des Asylwerbers gelegene Umstände“ und berücksichtigt damit etwa so wichtige Dinge, wie die Änderung der Rechtslage in einem Staat, die z.B. eine Weiterschiebung des Asylwerbers in den Herkunftsstaat zulassen würde, nicht als das Grund für die Aufhebung der Drittstaatsicherheit. Diese Differenzierung ist unsachlich und verstößt damit gegen das Gebot, Gleches gleich zu behandeln; sie ist daher **verfassungswidrig**.

Die Reduktion dieser Liste auf die Schweiz und Liechtenstein durch den Abänderungsantrag ändert nichts an diesen Rechtswidrigkeiten. Es ist außerdem zu befürchten, dass der BMI die Verankerung einer Liste „sicherer Drittstaaten“ im Gesetz deswegen unbedingt verwirklichen will, weil er sich in Zukunft weniger Widerstand gegen deren Erweiterung erwartet.

b) Offensichtlich unbegründete Anträge

Die Abweisung eines Asylantrages als offensichtlich unbegründet hat schon bislang die Asylbehörde verpflichtet zu prüfen, ob Anlass zur Gewährung subsidiären Schutzes besteht.

Insofern ist die Erweiterung im Einleitungssatz auf „subsidiäre Schutzgründe gem. § 8“ kein Gewinn, sondern führt nur – in Verbindung mit den Wortfolgen „in jedem Stadium des Verfahrens“ und „ohne begründeten Hinweis auf eine Flüchtlingseigenschaft“ – zu einer Überfrachtung dieser Bestimmung, sodass diese im hohen Maße unbestimmt wird. Es ist z.B. nicht zu erkennen, was mit den Worten „in jedem Stadium des Verfahrens“ tatsächlich gemeint ist. Üblicherweise wird darunter eine Ermächtigung verstanden, unabhängig vom Stand des Verfahrens ad hoc Maßnahmen zu setzen. Auf den vorliegenden Fall umgelegt würde dies bedeuten, dass die Abweisung erfolgen kann, ohne auf Fundamentalrechte des Betroffenen wie Parteienghör Bedacht nehmen zu müssen. Da der RV eine solche – verfassungswidrige - Absicht nicht unterstellt werden soll, bleibt der Sinn dieser Wendung unbestimmt und muss daher als ein Verstoß gegen das Bestimmtheitsgebot des Art. 18 B-VG bezeichnet werden; sie ist daher **verfassungswidrig**.

c) Effektivität des Rechtsschutzes

Der Verfassungsgerichtshof hat mit seinem Erkenntnis VfSlg. 15.218 im Jahre 1998 die in der Stammfassung des Asylgesetzes für bestimmte Verfahren vorgesehen Berufungsfrist von 48 Stunden als Verstoß gegen rechtsstaatliche Grundsätze aufgehoben. Er hat in diesem Erkenntnis ausgeführt, dass Rechtsschutzeinrichtungen ein Mindestmaß an faktischer Effizienz für den Rechtsschutz aufweisen müssen. In diesem Sinn seien die Voraussetzungen bei einer für den Rechtsschutz maßgeblichen Regelung nur dann gegeben, „wenn sie dem negativ beschiedenen, potentiellen Rechtsschutzsuchenden gewährleistet, sein Rechtsmittel in einer Weise auszuführen, die sowohl dem Inhalt der anzufechtenden Entscheidung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht adäquat ist, als auch dem zu dieser Entscheidung führenden, allenfalls mit Mängeln belasteten Verfahren.“

In der Novelle sind wir mit Regelungen konfrontiert, die für die Fälle negativer Entscheidungen in I. Instanz bei Verfahren nach den §§ 4, 4a und 6 eine Durchsetzbarkeit der Entscheidung vor Eintritt der Rechtskraft vorsieht, sofern nicht der UBAS der Berufung aufschiebende Wirkung zuerkennt. Bei Entscheidungen nach § 5 ist eine sofortige Durchsetzbarkeit der gleichzeitig verhängten Ausweisung vorgesehen. Es kann schwerlich von einem effektiven Rechtsschutz die Rede sein, wenn in einem Verfahren dem Asylwerber nach Aushändigung der Entscheidung in I. Instanz mitgeteilt wird, er werde in zwei Stunden in einen EU-Mitgliedsstaat zurückgebracht und könne von dort aus Berufung erheben. Wer nicht im Bundesgebiet ist, kann hier keinen effektiven Rechtsschutz geltend machen; dies umso mehr als das Asylgesetz nach § 2 nur im Inland befindlichen Menschen Schutz gewährt, sodass dem UBAS nach seiner ständigen Rechtssprechung in solchen Fällen sogar eine Sachentscheidung verwehrt ist. „Rechtsbedingung für die Erlangung dieses Schutzes im

engeren Sinn ist, dass sich der Fremde im Bundesgebiet aufhält“(UBAS, E. vom 5.10.1998.Zl. 203.109/0-IX/25/98). Letzteres gilt auch für jene Fälle, in denen der UBAS – aus welchen Gründen immer, etwa weil er die Berufung für aussichtslos erachtet hat – keine aufschiebende Wirkung zuerkannt hat. In diesen Fällen wird der Sachverhalt so klar sein, dass nach § 32a Abs. 2 über den Antrag inhaltlich zu entscheiden ist.

Diese Entscheidung kann im Hinblick auf § 2 des Asylgesetzes nur eine formelle in der Weise sein, dass der Schutz mangels Aufenthalts in Österreich verweigert wird. Eine solche Regelung ist wohl mangels jeglicher Effektivität **verfassungswidrig**.

Eine besondere Konstellation ergibt sich auch im Zusammenhang mit „Dublin-Verfahren“. Nach der Konzeption des Entwurfs und im Hinblick auf die Sondernorm des § 32 Abs. 6 der RV sollen Berufungsverfahren in diesem Bereich durchwegs in Abwesenheit des Asylwerbers vom Bundesgebiet stattfinden. Dieser wird sich bereits in dem für zuständig befundenen Dublin-Staat befinden, der seine Zuständigkeit auf Grund entsprechender Konsultationen mit Österreich als gegeben erachtet hat. Wie nun vorzugehen ist, wenn gegen jede Erwartung der unabhängige Bundesasylsenat dahingehend entscheidet, dass doch Österreich für die Führung des Asylverfahrens zuständig ist und der Berufung somit stattgibt, ist nicht erkennbar. Dies um so mehr, als gem. Art. 3 Abs. 1 der Dublin-Verordnung der Antrag eines Menschen jeweils nur von einem einzigen Mitgliedstaat geprüft werden darf. Wie nun angesichts dieser Sachlage in diesem positiven Kompetenzkonflikt vorzugehen ist, darüber verschweigt sich die Regierungsvorlage und wird damit zum Opfer ihrer eigenen überhasteten Vorgangsweise. § 19 Abs. 3 in der Fassung der Regierungsvorlage läuft daher leer. Ungeachtet der Bestimmungen des Art. 19 Abs. 2 und des Art. 20 Abs. 1 lit. d der Dublin-Verordnung, wonach einem Rechtsbehelf keine aufschiebende Wirkung für die Durchführung der Überstellung zukommt, hätte es sich für das innerstaatliche Recht empfohlen, die von der Verordnung vorgesehene Möglichkeit einer Zuerkennung im Einzelfall im Gesetz vorzusehen. Dies um so mehr, als die Verordnung kraft des Anwendungsvorranges zwar österreichische Verfassungsnormen leer laufen lässt, aber die völkerrechtlichen Verpflichtungen des Art. 13 MRK nicht beseitigt und somit auch eine Anrufung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte nicht ausschließt. Ob dieser angesichts der aufgezeigten Unklarheit eine wirksame Beschwerde gewährleistet sieht, ist mehr als fraglich. Die Bestimmung scheint somit auch noch **MRK-widrig** zu sein.

d) Ausweisung

Negative Asylentscheidungen sollen künftig zwingend mit Ausweisungen verbunden sein. Den Asylbehörden wird diesbezüglich – anders als den Fremdenpolizeibehörden in § 37 FrG –

weder ein Ermessen eingeräumt, noch die Möglichkeit gegeben auf die verfassungsgesetzlich angeordnete Verhältnismäßigkeit bedacht zu nehmen. Nach dem Fremdengesetz ist in solchen Fällen eine Ausweisung nämlich nur dann zulässig, wenn dies zur Erreichung der in Art. 8 Abs. 2 MRK genannten Ziele dringend geboten ist. Die vorgeschlagene starre und unflexible Regelung mag für eine Mehrzahl der negativ beschiedenen Asylantragsteller sachgerecht sein, in manchem Fall wird sie aber dennoch eine angemessene Lösung verhindern. Zu denken ist hiebei insbesondere an Konstellationen, in denen der Asylantrag in Verbindung mit einer Krisensituation im Herkunftsland (z.B. Kosovo-Krise) dazu benutzt wird, lange ausständige Familienzusammenführung auf diesem Wege zustande zu bringen. Es ist nicht erkennbar, dass in solchen Fällen eine Ausweisung zur Erreichung eines in Art. 8 Abs. 2 MRK genannten Ziels dringend geboten wäre. Diese Bestimmung ist unsachlich und daher **EMRK- und verfassungswidrig**.

Hinzu kommt, dass diese zwingende Regelung in besonderen Einzelfällen zu gänzlich sachfremden Lösungen führt. Man stelle sich den Asylantrag eines Basken, also eines spanischen Staatsangehörigen vor, der - weil aus einem sicheren Herkunftsstaat kommend - als offensichtlich unbegründet abgewiesen wird und der dann - wiewohl er als EU-Bürger in Österreich Niederlassungsfreiheit hat - auszuweisen ist.

e) Asylverzicht

Nach der Genfer Konvention haben die Vertragsstaaten Menschen, auf die die Voraussetzungen des Art. 1 GFK zutreffen, Schutz zu gewähren; hiezu haben sie sich völkerrechtlich verpflichtet. Diese Schutzpflicht steht weder zur Disposition des Vertragstaats noch zu jener des Betroffenen. Geht man nun davon aus, dass Menschen bei denen ein Asylverzicht in Betracht kommt, solche sind, bei denen Verfolgungsgefahr festgestellt wurde und auch noch weiterhin besteht, so ist ein auch zwischen Österreich und dem Betroffenen konsentierter Verzicht die Schutzpflicht nach dem völkerrechtlichen Instrument ein Verstoß gegen die damit eingegangene Verpflichtung Österreichs. Diese Bestimmung ist daher **GFK-widrig**.

f) Zurückweisung

Gem. § 17 der RV sind Fremde die anlässlich der Grenzkontrolle einen Asylantrag stellen, dann wenn sie aus einem sicheren Drittstaat kommen, in diesen zurückzuweisen und darauf hinzuweisen, dass sie die Möglichkeit haben, im Staat ihres derzeitigen Aufenthaltes Schutz vor Verfolgung zu suchen. Diese Rechtsnorm wird in Hinblick auf Art. 3 Abs. 1 der Dublin-Verordnung und des Anwendungsvorranges dieser Bestimmung in Österreich nie zur Geltung

kommen können. Nach der genannten unmittelbar anwendbaren Bestimmung haben „die Mitgliedstaaten jeden Asylantrag den ein Drittstaatsangehöriger an der Grenze oder im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates stellt“, zu prüfen. Die Möglichkeit einer Zurückweisung ohne in das Verfahren einzutreten, besteht somit auch dann nicht, wenn der Betroffene nicht aus einem Dublin-Staat eingereist ist. Diese Bestimmung ist **ein – allerdings wirkungsloser – Verstoß gegen EU-Recht.**

Darüber hinaus wäre eine Regelung wie die vorgeschlagene ein Verstoß gegen die sich aus der Genfer Konvention ergebende Verpflichtung der Prüfung jedes an einen Mitgliedstaat herangetragenen Asylantrages. Das sich damit ergebende Spannungsverhältnis wird aus einer Zusammenschau des § 4 Abs. 2 und des § 17 deutlich. Nach der erstgenannten Norm besteht nämlich Drittstaatssicherheit nur dann, sofern nicht besondere in der Person des Asylwerbers gelegene Umstände ausnahmsweise für eine gegenteilige Annahme sprechen. Dementsprechend sind die Asylbehörden verpflichtet, Drittstaatssicherheit nur dann anzunehmen, wenn im Ermittlungsverfahren keine derartigen Umstände zu Tage treten. Dies erfordert somit eine Prüfung, die jedoch für die Fälle des § 17 nicht zulässig ist. Die Vermutung liegt daher nahe, dass die Regelung, die hier vorgeschlagen wird, das Sachlichkeitsskriterium, das vom Verfassungsgerichtshof für die Einhaltung des Gleichheitssatzes geboten wird, nicht erfüllt und daher **verfassungswidrig** ist.

g) Durchsuchungen

Gem. § 18 Abs. 3 und § 24 Abs. 4 der RV sind Kleidung und mitgeführte Behältnisse Fremder zu durchsuchen, soweit nicht ausgeschlossen werden kann, dass sie Gegenstände und Dokumente, die Aufschluss über die Staatsangehörigkeit, den Reiseweg oder die Fluchtgründe geben können, mit sich führen und diese nicht freiwillig herausgeben. Bei solchen Personsdurchsuchungen handelt es zweifellos um Eingriffe in die Privatheit des Betroffenen (Art. 8 EMRK), weshalb die Zulässigkeit einer solchen Maßnahme am Kriterium der Erforderlichkeit zu messen ist. Nun mag es sein, dass in der Regel Dokumente oder Gegenstände, die Aufschluss über die Staatsangehörigkeit, den Reiseweg oder Flucht Gründe geben können, benötigt werden, um das Asylverfahren sachgerecht und mit der nötigen Entschiedenheit führen zu können; zwingend ist diese Verbindung jedoch nicht. Es wäre durchaus vorstellbar, dass schon auf Grund des Vorbringens des Asylwerbers in seinem Antrag die Sachlage völlig klar ist, sodass es zusätzlicher Beweismittel nicht mehr bedarf. Wenn aber Gegenstände, die bei einer Durchsuchung zu Tage gefördert werden können für das Verfahren in bestimmten Fällen jedenfalls ohne Bedeutung sind, so ist auch der Eingriff die Privatheit den die Regierungsvorlage zwingend vorschreibt sachlich nicht gerechtfertigt und daher **verfassungswidrig**.

h) Abweichungen vom AVG

Die Verfassung schreibt in Art. 11 Abs. 2 B-VG eine weitgehende Geltung der Regeln des AVG in den einzelnen Materiengesetzen vor. Abweichungen sind demnach nur zulässig, wenn sie zur Regelung des Gegenstandes unerlässlich sind. Die Regierungsvorlage sieht nun mehrere Regelungen vor, die deutlich von jenen des AVG abweichen, wie etwa das Novationsverbot, die mangelnde aufschiebende Wirkung einer Berufung oder die Nichtzurückziehbarkeit von Asylanträgen, macht aber nirgends deutlich, wieso diese Abweichungen unerlässlich seien. Um Klarheit zu schaffen: Selbstverständlich braucht das Asylverfahren Sonderregelungen, da sein Ziel im diffizilen Prozess einer Glaubhaftmachung besteht. Die fehlende Bereitschaft der Bundesregierung aber, Ressourcen, also Geldmittel einzusetzen, schafft noch nicht die von der Verfassung geforderte Unerlässlichkeit, vor allem auch dann nicht, wenn diese Abweichungen durchwegs Errungenschaften des Rechtsstaates leer laufen lassen sollen. Diese Regelungen sind somit durchwegs **verfassungswidrig**.

Nur am Rande sei angemerkt, dass es sich bei der in § 23 Abs. 3 vorgesehenen Nichtzurückziehbarkeit eines Asylantrages um einen Verstoß gegen das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf den gesetzlichen Richter handelt.

i) Folgeanträge

Die Regierungsvorlage versucht das Problem der Folgeanträge dadurch zu lösen, dass Entscheidungen nach Folgeanträgen sofort vollstreckbar sind. Damit genügt sie dem Anliegen, dieses Problem in sachgerechter und verfassungskonformer Weise zu lösen, in zweifacher Hinsicht nicht. Einerseits wären danach bei einem Folgeantrag - gleich wann er gestellt wird, also etwa auch unmittelbar vor dem Transport zum Flughafen um die Abschiebung durchzusetzen – die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes weiterhin verpflichtet, den Betroffenen dem Bundesasylamt vorzuführen und dieser Asylwerber ist während aller – aufgrund weiterer Folgeanträge – darauf folgenden Verfahrens I. Instanz zum Aufenthalt in Österreich berechtigt, andererseits fehlt es nach negativem Erkenntnis des Bundesasylamtes an entsprechendem Rechtsschutz, da dieses Erkenntnis samt der damit verbundenen Ausweisung unmittelbar nach Erlassung durchsetzbar ist. Aufschiebende Wirkung kommt einer Berufung keinesfalls zu. Dies auch dann nicht, wenn eine Änderung der Verhältnisse im Herkunftsstaat des Betroffenen evident ist, das Bundesasylamt aber – allenfalls zu Unrecht – dennoch von einer unveränderten Sachlage und damit von einer res iudicata ausgegangen ist. Dem Entwurf gelingt es somit in diesem Punkt, **eine sowohl ineffiziente als auch verfassungswidrige Regelung** vorzuschlagen.

j) Tatbestände der Sonderschubhaft

Nach Art. 2 des Bundesverfassungsgesetzes zum Schutz der persönlichen Freiheit darf diese einem Menschen nur in ganz bestimmten dort aufgezählten Fällen entzogen werden. In § 34b werden Sonderschubhaft-Tatbestände normiert, die in den Ziffern 1 und 3 ausschließlich der Sicherung des Abschlusses des Asylverfahrens dienen sollen. Eine solche Sicherung des Abschlusses eines Asylverfahrens ist aber kein in Art. 2 des genannten Bundesverfassungsgesetzes vorgesehener Fall. Auch diese Regelung ist somit **verfassungswidrig**.

IV. Bundesbetreuungsgesetz

Die Regierungskoalition hat erst im letzten Moment Vorstellungen darüber entwickelt, wie der Judikatur des Obersten Gerichtshofes zur Bundesbetreuung einerseits und der bereits beschlossenen „EU-Richtlinie zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylwerbern in den Mitgliedstaaten“, die bekanntlich einen Unterbringungsanspruch für jeden Asylwerber vorsieht, andererseits Rechnung getragen werden kann. Hiebei hat sie sich von einem durch und durch minimalistischen Grundsatz leiten lassen und ist sogar soweit gegangen, bewusst richtlinienwidrige Regelungen für die Zeit bis zum Inkrafttreten der Richtlinie vorzusehen.

Außerdem soll die aktuelle – vom OGH mit zwei Entscheidungen vom März und August 2003 als rechtswidrig erkannte - Praxis aufrecht erhalten werden. Das Höchstgericht hatte entschieden, dass jeder hilfsbedürftige Asylwerber, sofern kein Ausschlussgrund (z.B. Kriminalität) vorliegt, einen klagbaren Anspruch auf Bundesbetreuung hat. Davon ausgehend habe jedermann, der die Betreuung von – rechtswidrig nicht in Bundesbetreuung aufgenommenen - Asylwerbern übernommen hat, einen Ersatzanspruch gegen die Republik, der rückwirkend bis zu 30 Jahren geltend gemacht werden könne. Die damit den Ländern und den NGO's eingeräumten Rückerstattungsansprüche sollen mittels einer authentischen Interpretation beseitigt werden und künftig von Ländern und NGO's erbrachten Leistungen sollen den Bund weiterhin vom Einsatz zusätzlicher Mittel freihalten. **Damit wird jeglicher Partnerschaft zur Zivilgesellschaft eine Absage erteilt.** Die rückwirkende Beseitigung der vermögenswerten Ansprüche für die in der Vergangenheit von Ländern und NGO's erbrachten Leistungen stellt einen massiven Eingriff in das durch Art. 5 StGG verfassungsgesetzlich gewährleistet Recht auf Unverletzlichkeit des Eigentums dar, der weder im öffentlichen Interesse steht, noch sachlich gerechtfertigt ist. Die Regelung ist somit **verfassungswidrig**.

V. Schlussfolgerung

Die Zielsetzung der Regierungsvorlage, den gegenwärtig immer noch Monate währenden Zeitraum bis zur Ersteinvernahme eines Asylwerbers deutlich zu verkürzen und die Dauer der Asylverfahren I. und II. Instanz insgesamt zu beschleunigen, ist zu begrüßen, allerdings bedient sich die Regierungsvorlage hiefür vielfach eines Instrumentariums, von dem evident ist, dass es dem einfachen Gesetzgeber nicht zur Verfügung steht und dass es nicht im Einklang mit den von Österreich in der Genfer Flüchtlingskonvention eingegangen völkerrechtlichen Verpflichtung steht. Darüber hinaus ist es im hohen Maße zweifelhaft, ob das damit verfolgte Ziel einer Beschleunigung erreicht wird.

Die „Neuordnung“ der Bundesbetreuung verdient diesen Namen nicht; es handelt sich um keine Fortentwicklung, sondern um eine Rückkehr zu jener restriktiven Praxis, die ein Höchstgericht aufgehoben hatte. Damit wird ohne Respekt für den Rechtsstaat eine Lastverteilung auf dem Rücken von Asylwerbern, Ländern und NGO's vorgenommen.

Wäre es der Bundesregierung nämlich um Effektivität gegangen, so hätte sie zu jenen Mitteln gegriffen, auf die auch die übrigen europäischen Staaten zurückgegriffen haben, wenn sie mit einem massiven Anstieg der Asylwerberzahl konfrontiert waren, nämlich die Ressourcenzufuhr. Bezeichnenderweise enthält zwar die Regierungsvorlage eine Vergleichsstastistik des Asylwerberzuganges im Jahr 2002 in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, gibt aber keinerlei Hinweis darauf, dass diese Staaten dann, wenn sie einen deutlichen gesteigerten Zustrom hatten, nicht gezögert haben, die Ressourcen der Asylbehörden deutlich zu erhöhen. So hat Deutschland den Personalstand des Bundesamtes für die Anerkennung von ausländischen Flüchtlingen (BAFL) von 1.100 MitarbeiterInnen im Jahre 1992 auf 4.150 MitarbeiterInnen im Jahr 1994 angehoben; nachdem es gelungen war die Steigerung einzudämmen, konnten wieder Mitarbeiter abgezogen werden, dennoch umfasst der Personalstand dieser Behörde derzeit noch etwa 2.300 MitarbeiterInnen. Eine ähnliche Situation ergibt sich in Großbritannien, das für die Bereiche Fremdenpolizei, Grenzkontrolle und Asylbehörden den Mitarbeiterstab in den letzten vier Jahren von etwa 5.000 MitarbeiterInnen auf 13.300 angehoben hat.

Zusammenfassend hält die Sozialdemokratische Fraktion somit fest, dass es der Koalition mit dieser Regierungsvorlage offensichtlich weniger um die Lösung des dringenden Problems des starken Asylwerberzustromes und der Überlastung der Asylbehörden geht, sondern darum, zu Lasten der Ärmsten der Armen ebenso wie der

eigenen Mitarbeiter, der Länder und der Zivilgesellschaft zu zeigen, dass man nicht gewillt ist, dieses Problem in einer wenn auch ressourcenintensiveren aber dann menschrechtskonformen Weise zu lösen. Dass es dabei zu Verfassungswidrigkeiten sowie zu Verstößen gegen Europäische Menschenrechtskonvention und gegen die Genfer Flüchtlingskonvention stört offenbar wenig.

Damit weiß sich die Sozialdemokratische Fraktion in Einklang mit dem Hochkommissar für Flüchtlinge der Vereinten Nationen (UNHCR), der hiezu folgendes festgestellt hat: „Das geltende Asylgesetz stellt eine gute Rechtsgrundlage für faire Asylverfahren da. Es bedarf einiger Nachjustierungen aber keiner radikalen Reform. Die Probleme liegen im Vollzug nicht im Asylgesetz. Der Schlüssel zu schnelleren Verfahren liegt auch in Österreich in einer massiven Personalaufstockung“. Der Grund für eine andere Haltung der Bundesregierung insbesondere des Bundesministers für Inneres geht aus der Regierungsvorlage expressis verbis nicht hervor. Die Auseinandersetzung mit der Ressourcenfrage wird bewusst vermieden. In diesem Zusammenhang gewinnt eine Äußerung des bekannten Künstlers Willi Resetarits (Ostbahn Kurt) an Bedeutung: In einem von der Tageszeitung „Die Presse“ am 20. September 2003 abgedruckten Artikel schreibt er hiezu: „In Österreich macht sich der Innenminister Sorgen, dass zu viele Menschen hierher kommen, um Asyl zu erhalten. Er bemüht sich dann, dass sich in den Ländern, aus denen Menschen flüchten müssen herumspricht, dass es in Österreich nicht sehr gemütlich ist.“ Willi Resetarits hat sich bekanntlich in der Betreuung von Asylwerbern engagiert und verfügt daher über Erfahrungen, die ihn glaubwürdig machen. Die Sozialdemokratische Fraktion wird zu einem solchen Bemühen des Innenministers nicht beitragen.